

Deutsche Version

Anpassung der Anlagebedingungen führt zur Änderung der steuerlichen Teilfreistellung für zukünftige Investmenterträge

Der Fonds Vermögensmanagement Chance (ISIN: DE000A0MUWU3) hat mit Wirkung ab 01.01.2022 seine Anlagebedingungen durch Erhöhung der Mindestaktienquote auf mehr als 50% derart geändert, dass er fortan als Aktienfonds im Sinne des Investmentsteuergesetzes klassifiziert (vorher: Mischfonds). Im Folgenden finden Sie ausgewählte steuerliche Informationen zu dieser Änderung.

Hintergrund

Mit Einführung der Investmentsteuerreform per 1. Januar 2018 wurde ein neues sog. „intransparentes“ Besteuerungsregime eingeführt. Auf Ebene des Anlegers sind nunmehr Investmenterträge, d.h.

- Ausschüttungen,
- sog. Vorabpauschalen sowie
- Gewinne aus der Veräußerung / Rückgabe von Fondsanteilen

grundsätzlich steuerpflichtig.

Weiterhin wurden im Rahmen der Investmentsteuerreform eine beschränkte Körperschaftsteuerpflicht des (Publikums-)Investmentfonds auf insbesondere inländische Dividenden in Höhe von 15% einschließlich Solidaritätszuschlag eingeführt. Gleichzeitig ist die Möglichkeit der Anrechnung ausländischer Quellensteuer weggefallen. Als Ausgleich sieht der Gesetzgeber eine sog. Teilfreistellung vor, wodurch die o.g. Investmenterträge unter gewissen Voraussetzungen teilweise steuerbefreit sind.

Teilfreistellung

Die Höhe der Steuerfreistellung ist typisierend und knüpft an den Anlageschwerpunkt des Fonds sowie den Anleger an.

Übersicht Teilfreistellungsätze

	Aktienfonds	Mischfonds
Privatanleger	30%	15%
Betriebliche Anleger (EStG)	60%	30%
Körperschaften	80%	40%
Lebens- / Krankenversicherung (Kapitalanlagen)*	30%	15%

Hinweis: Besondere Teilfreistellungsätze gelten für Immobilienfonds. Für Zwecke der Gewerbesteuer gilt der hälftige Satz.

* Selbiges gilt für Institute oder Unternehmen nach § 3 Nr. 40 Satz 3 oder 4 EStG oder § 8b Abs. 7 KStG (Zurechnung Handelsbestand bzw. Ausweis als Umlaufvermögen zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen).

Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50% ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen (insbesondere börsennotierte Aktien) anlegen. Für Mischfonds ist eine Mindestquote von 25% vorgesehen.

Im vorliegenden Fall des Vermögensmanagement Chance werden die Erträge i.d.R. thesauriert, so dass die Teilfreistellung sich auf die Vorabpauschale sowie auf den Gewinn aus der Veräußerung oder Rückgabe der Fondsanteile auswirkt.

Die sich ergebende Teilfreistellung wirkt auch bei negativen Investmenterträgen und mindert den möglichen Verlustvortrag in entsprechender Höhe.

Wechsel des Teilfreistellungsregimes

Soweit es zu einem Wechsel des anwendbaren Teilfreistellungssatzes kommt, ist aus Sicht des Gesetzgebers sicherzustellen, dass die anzuwendende Teilfreistellung auch tatsächlich nur auf die im jeweiligen Geltungszeitraum entfallende Wertveränderung angewandt wird.

Um dies zu erreichen, sieht das Investmentsteuergesetz eine sog. fiktive Veräußerung und Neuanschaffung zu denselben Rücknahmepreisen vor.

Das hierdurch entstehende fiktive Veräußerungsergebnis wird aber erst bei tatsächlicher Veräußerung der Besteuerung unterworfen. Die fiktive Veräußerung führt somit nicht zu einer Steuerbelastung des Anlegers im Zeitpunkt der fiktiven Veräußerung und Neuanschaffung. Auch etwaige Freistellungsvolumina und/oder Verlustverrechnungstöpfe bleiben von diesem Vorgang unberührt.

Ein Wechsel des Teilfreistellungssatzes wird seitens der Investmentgesellschaft an Datendienstleister, wie zum Beispiel den WM-Datenservice, gemeldet. Dies kann dazu führen, dass das depotführende Institut des Kunden entsprechende Abrechnungen über diesen Vorgang an die Anleger versendet, auch wenn keine unmittelbare steuerliche Relevanz aus dem Vorgang zu diesem Zeitpunkt resultiert.

Im vorliegenden Fall führt die Änderung des Teilfreistellungssatzes entsprechend zu einer fiktiven Veräußerung und Neuanschaffung der Anteile des Vermögensmanagement Chance am ersten Werktag nach der Änderung, d.h. per 3. Januar 2022. Über diesen Vorgang erhalten Sie als Anleger eine entsprechende Abrechnung Ihres depotführenden Instituts. Der Vorgang entfaltet, wie oben beschrieben, jedoch keine unmittelbare steuerliche Relevanz.

Im Zeitpunkt einer späteren tatsächlichen Veräußerung oder Rückgabe der Anteile muss der

Veräußerungsgewinn dann mehrstufig ermittelt werden.¹ Zum einen wird die Wertentwicklung zwischen dem 1. Januar 2018² bis zum 3. Januar 2022 herangezogen, die beim Privatanleger zu 15% steuerfrei gestellt wird, so dass nur 85% der Wertentwicklung einer Besteuerung unterworfen werden. Daneben wird die Wertentwicklung ab dem 3. Januar 2022 bis zur tatsächlichen Veräußerung herangezogen, die beim Privatanleger zu 30% steuerfrei gestellt wird, so dass nur 70% der Wertentwicklung einer Besteuerung unterworfen werden.³

Keine Auswirkungen auf den Freibetrag iHv. 100.000 € im Falle von Alt-Anteilen erwartet

Bei vor dem 1. Januar 2009 angeschafften Investmentanteilen („Alt-Anteile“) führte der Übergang zum neuen Investmentsteuerregime bereits zu einem Verlust des steuerlichen Bestandsschutzes. Dabei sind die bis zum 31.12.2017 erzielten Wertänderungen aus solchen Alt-Anteilen in der Regel steuerfrei. Für ab dem 1.1.2018 eintretende Wertänderungen von Alt-Anteilen gilt grundsätzlich ein Freibetrag i.H.v. 100.000 € pro Anleger, so dass jedenfalls für Kleinanleger ein gewisser Bestandsschutz fortbesteht.

Die fiktive Veräußerung durch einen Wechsel der Teilfreistellung ist keine tatsächliche Veräußerung und soll daher nach aktuellem Stand nicht zu einem Verlust des Status als bestandsgeschützter Alt-Anteil führen, so dass die Nutzung des Freibetrags im Rahmen der späteren tatsächlichen Veräußerung dann unberührt bleiben sollte.

¹ In der vorliegenden TaxInfo wird die seit 1. Januar 2018 geltende Rechtslage erläutert. Auf die Darstellung steuerlicher Besonderheiten zum Übergang auf das aktuell geltende „intransparente“ Besteuerungsregime wird verzichtet.

² Soweit die Anteile nach dem 1. Januar 2018 erworben wurden, ist der spätere Anschaffungszeitpunkt relevant.

³ Abweichungen könnten zum Beispiel gelten, soweit weitere fiktive Veräußerungen aufgrund von Teilfreistellungswechseln zu berücksichtigen wären oder bei Änderungen der aktuell geltenden Rechtslage.

Wichtige Hinweise

Diese Publikation dient der allgemeinen Information des Lesers und berücksichtigt nicht die konkrete Situation einer natürlichen oder einer juristischen Person. Ihr Inhalt wurde nach bestem Wissen und Gewissen erstellt und entspricht dem Informationsstand zum Zeitpunkt der Veröffentlichung. Sie stellt keine Steuer-, Rechts-, Anlage- oder sonstige Beratung dar und ist auch nicht geeignet, eine derartige Beratung zu ersetzen. Sollte der Verwender Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Publikation stützen, handelt er ausschließlich auf eigene Verantwortung. Die DWS übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung, noch haften sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Publikation. Die DWS darf keine Steuerberatungsleistung erbringen. Bei Beratungsbedarf wenden Sie sich bitte an einen Steuerberater.

DWS ist der Markenname unter dem die DWS Group GmbH & Co. KGaA und ihre Tochtergesellschaften ihre Geschäfte betreiben. Die jeweils verantwortlichen rechtlichen Einheiten, die Kunden Produkte oder Dienstleistungen der DWS anbieten, werden in den entsprechenden Verträgen, Verkaufsunterlagen oder sonstigen Produktinformationen benannt.

Die in diesem Dokument enthaltenen Angaben stellen keine Anlageberatung dar.

Die vollständigen Angaben zum Fonds/Teilfonds einschließlich der Risiken sind dem jeweiligen Verkaufsprospekt in der geltenden Fassung zu entnehmen. Dieser sowie die jeweiligen „Wesentlichen Anlegerinformationen“ stellen die allein verbindlichen Verkaufsdokumente des Fonds/Teilfonds dar. Anleger können diese Dokumente und die jeweiligen zuletzt veröffentlichten Jahres- und Halbjahresberichte in deutscher Sprache bei der DWS Investment GmbH, Mainzer Landstraße 11-17, 60329 Frankfurt am Main und, sofern es sich um Luxemburgische Fonds handelt, bei der Deutsche Asset Management S.A., 2, Boulevard Konrad Adenauer, L-1115 Luxemburg erhalten sowie elektronisch unter www.dws.de herunterladen.

Alle Meinungsäußerungen geben die aktuelle Einschätzung von DWS Investment GmbH wieder, die sich ohne vorherige Ankündigung ändern kann.

Ergänzende Informationen zum sogenannten Zielmarkt und zu den Produktkosten, die sich aufgrund der Umsetzung der Vorschriften der MiFID2-Richtlinie ergeben und die die Kapitalverwaltungsgesellschaft den Vertriebsstellen zur Verfügung stellt, sind in elektronischer Form über die Internetseite der Gesellschaft unter www.dws.de erhältlich.

Nähere steuerliche Informationen enthält der Verkaufsprospekt.

Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen genügen nicht allen gesetzlichen Anforderungen zur Gewährleistung der Unvoreingenommenheit von Anlageempfehlungen und Anlagestrategieempfehlungen und unterliegen keinem Verbot des Handels vor der Veröffentlichung solcher Empfehlungen. Die Vervielfältigung, Veröffentlichung sowie die Weitergabe des Inhalts in jedweder Form ist nicht gestattet.

Wie im jeweiligen Verkaufsprospekt erläutert, unterliegt der Vertrieb des oben genannten Fonds/Teilfonds in bestimmten Rechtsordnungen Beschränkungen. Dieses Dokument und die in ihm enthaltenen Informationen dürfen nur in solchen Staaten verbreitet oder veröffentlicht werden, in denen dies nach den jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften zulässig ist. So darf der hierin genannte Fonds/Teilfonds weder innerhalb der USA, noch an oder für Rechnung von US-Personen oder in den USA ansässigen Personen zum Kauf angeboten oder an diese verkauft werden.

Dieses Dokument und die in ihm enthaltenen Informationen dürfen nur in solchen Staaten verbreitet oder veröffentlicht werden, in denen dies nach den jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften zulässig ist. Der direkte oder indirekte Vertrieb dieses Dokuments in den USA sowie dessen Übermittlung an oder für Rechnung von US-Personen oder an in den USA ansässige Personen sind untersagt.

DWS Investment GmbH 2021. Stand: 26.10.2021